

Vereinsvorstände haften auch für Missstände der Abteilungsbuchhaltung: So verwenden und verbuchen Sie Abteilungs- und Gruppengelder richtig!

In vielen Vereinen werden die Aktivitäten in Abteilungen oder Gruppen organisiert. Diese haben meist eigene Kassen – bis hin zum eigenen Etat – in denen die Einnahmen und Ausgaben erfasst werden. Häufig ist der Vereinsführung jedoch nicht bewusst, welche Probleme auf den Verein zukommen, wenn die Abteilungen und Untergruppen des Vereins nicht korrekt Buch führen oder ihren Etat nicht rechtmäßig verwenden.

Welche rechtliche Stellung haben Gruppen im Verein?

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen für Gruppen im Verein. Sie sind unselbstständige Untergliederungen. Ob und wie Gruppen eingerichtet werden, muss in der Satzung festgeschrieben sein. Bei einem Zusammenschluss ohne Satzungsgrundlage haben Untergliederungen keine Organe im vereinsrechtlichen Sinn.

Wem gehört das Geld?

Das von den Abteilungen oder Gruppen verwaltete oder genutzte Vermögen gehört in jedem Fall rechtlich dem Gesamtverein. Die Gruppen sind keine Eigentümer des Vermögens. Sie sind nur nutzungsberechtigt.

Im Rahmen der Vereinssatzung bzw. der tatsächlichen (oft stillschweigenden) Übung hat die Gruppe das Recht zur Selbstverwaltung. Diese Selbstverwaltung beinhaltet eine Rechenschaftspflicht nicht gegenüber den Mitgliedern der Gruppe, sondern gegenüber dem Vereinsvorstand.

Wofür dürfen die Gruppengelder verwendet werden?

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gruppengelder unterliegen der steuerlichen Zweckbindung. Ein Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit trifft den Gesamtverein. Die Steuerbegünstigung würde dem gesamten Verein entzogen.

Die Ausgaben der Abteilung oder Gruppe müssen sich im Rahmen der Vereinssatzung bewegen. Auch wenn die Gelder der Gruppe beispielsweise über Veranstaltungen selbst erwirtschaftet wurden, dürfen die Mittel nicht an die Mitglieder der Untergliederung zurückgeführt werden. Auch nicht in Form von geselligen Veranstaltungen oder Ausflügen außerhalb der zulässigen Beträge.

Hinweis: Buchhaltung muss vom Vorstand verantwortet werden

Die Verantwortung für die Buchhaltung liegt beim Vorstand des Gesamtvereins. Der in der Untergliederung für die Abrechnung zuständige Mitarbeiter gilt dann als Hilfsperson des Vorstands (Schatzmeister).

Wie wird abgerechnet?

Die Untergliederung muss eine stimmige Abrechnung vorlegen, alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen, eine Kassenprüfung hat zu erfolgen.

Die Zahlen der Abrechnung der Gruppe müssen in die Buchhaltung des Vereins einfließen. Ist dies nicht der Fall, ist die Rechnungslegung des Vereins unvollständig. Die Buchhaltung ist dann nicht ordnungsgemäß.

Tipp: Klare Vorgaben sichern die Gemeinnützigkeit

Um die Gemeinnützigkeit des Gesamtvereins nicht zu gefährden, muss der Vorstand klare Vorgaben bezüglich der Kassenführung von Untergliederungen geben. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist regelmäßig zu kontrollieren.

Gegebenenfalls müssen die von den ehrenamtlichen Kassierern der Abteilungen und Gruppen im Kassenbuch verzeichneten Einnahmen und Ausgaben in regelmäßigen Abständen von der Vereinsgeschäftsstelle buchhalterisch erfasst werden.

Wurden diese Vorgaben in der Vergangenheit nicht beachtet, kostet es einige Informations- und Überzeugungsarbeit, die Verantwortlichen der Gruppen von der Notwendigkeit zu überzeugen. Schnell fühlen sich die Gruppen-Kassierer „vor den Kopf gestoßen“. Aber die Buchführung ist für den Verein ein sehr sensibler Bereich. Der Buchführungsbeschluss ist deshalb keine Misstrauensbekundung gegenüber den ehrenamtlichen Kassierern in den Gruppen. Es handelt sich lediglich um eine Anpassung an die Anforderungen, die die Finanzämter stellen.

Quelle: Ulrich Goetze, Steuerberater, Wunstorf

redmark Der Verein, redmark bei WRS, WRS Verlag GmbH & Co.KG

<http://www.redmark.de/verein/>